


der Frau Kaiser Königlich Majestät
vordanzulegen.

Dies bitte in Ihrer Verfügung anzunehmen,
dass es nicht zu jeder Zeit zur Strafe
ignoriert wird, wenn es in die Lage kommen
sollte, dass Land Württemberg, ^{in dem}
Kesselpole
~~das Glück~~ sich, von einem so weisen An-
gesehen erlaubt werden, nützlich zu
sagen, und dass die diese Zustimmung fortbau
beurteilen werden.

Mit dem Überdruß der Bestätigung des
Erbrechts zugehen

Seiner Hoheit
König

Wien den 19. Feb. 1848.



An
König Hoheit
Land König. Württembergische
Landesrat der Kaiserlichen
Württemberg. Provinz Straßburg
von Vellnagel et c.